Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN
28. JULI 1971
Akten Nr. 106/4

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. Juli 1971 Nr. 4094

I.

Zur Sanierung der Dorfstrasse arbeitete das Kantonale Tiefbauamt auf Begehren der Einwohnergemeinde Stüsslingen nach § 11bis des kantonalen Baugesetzes einen Strassen- und Baulinienplan aus, der in der Zeit vom 15. April - 15. Mai 1971 im Gemeinderatszimmer und auf dem Kreisbauamt II in Olten öffentlich aufgelegt wurde. Innert der Auflagefrist gingen acht Einsprachen ein. Einsprecher sind:

1. Herr Meier Julius, Hauptstrasse 17, Stüsslingen
2. Herr Meier Wilhelm, Restaurant zum Kreuz, Stüsslingen
3. Römisch-katholische Kirchgemeinde Stüsslingen-Rohr, Stüsslingen
4. Herr Eng-Wittmer Josef, Schulstrasse 33, Stüsslingen
5. Herr Walter-Bieber Willy, pens. Adjunkt, Stüsslingen
6. Herr Eng-Marti Otto, Hauptstrasse 112, Stüsslingen
7. Herr Eng Viktor, Hauptstrasse 157, Stüsslingen
8. Herr Eng-Knapp Urban, Hauptstrasse 24, Stüsslingen

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein der Gemeindevertreter am 3. Juni 1971 in Stüsslingen die Einspracheverhandlungen durch.

II.

Sämtliche Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Stüsslingen. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

20875 - 159000 - 1970

Einsprache Nr. 1: Meier Julius, Eigentümer von GB Stüsslingen Nr. 67 und 90

Herr Meier erhebt Einsprache gegen die über sein Grundstück GB Stüsslingen Nr. 67 nach dem rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan der Gemeinde geplante Erschliessungsstrasse. Im vorliegenden Strassenplan wurde diese bereits rechtsgültige Situation lediglich übernommen, sie bildet also nicht Gegenstand der heutigen Planauflage. Herr Meier wurde anlässlich der Einspracheverhandlung auf diese Tatsache aufmerksam gemacht, er konnte sich jedoch zu einem Rückzug der Einsprache nicht entschliessen. Die von ihm vorgebrachten Gründe sind nicht stichhaltig; die vorgesehene Lösung ist zweckmässig. Die Einsprache ist daher abzuweisen.

Einsprache Nr. 2: Meier Wilhelm, Eigentümer von Grundbuch Stüsslingen Nr. 145, vertreten durch seinen Sohn Meier Anton

Nachdem die Vertreter des Bau-Departementes die verlangten Erklärungen wegen des beabsichtigten Garagenbaues auf der Nordseite der Liegenschaft abgegeben, und eine fachmännische Anpassung der Ein- und Ausfahrt beim Trottoirausbau auf der Südseite des Hauses zugesichert haben, hat Herr Meier die Einsprache zurückgezogen. Die Fragen der Entschädigungen und der Anpassungen werden in das Landerwerbsverfahren verwiesen. Die Einsprache kann daher als erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 3: Römisch-katholische Kirchgemeinde Stüsslingen-Rohr Eigentümerin von Grundbuch Stüsslingen Nr. 146

Die Einsprache richtet sich insbesondere gegen die geplante Bushaltestelle auf der Südseite des Grundstückes. Es wird geltend gemacht, durch den Bau von Trottoir und Bushaltestelle würden nicht nur die Besitzesverhältnisse stark berührt, sondern es würde auch die Intimsphäre des Pfarrhauses wesentlich beeinträchtigt. Ein besserer Standort für eine Bushaltestelle wäre nördlich des Restaurant "Kreuz" zu finden.

Anlässlich der Einspracheverhandlung wurden den Vertretern der Römisch-katholischen Kirchgemeinde die Kriterien, welche für die Standortbestimmung von Bushaltestellen massgebend sind, eingehend

erläutert. Es muss festgehalten werden, dass der Standort nach eingehenden Studien und in Zusammenarbeit mit der Gemeindebehörde bestimmt worden ist. Die Autobusse halten bereits heute unweit der neu vorgesehenen Nischen auf der Strasse. Dieser Zustand darf aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht länger geduldet werden. Der neue Standort liegt zentral und die Bushaltestellen für beide Verkehrsrichtungen befinden sich gegenüber, was sehr zweckmässig ist. Die Versetzung einer Haltestelle nördlich des Restaurant "Kreuz" hätte u.a. den Nachteil, dass im Falle einer späteren Direktverbindung Erlinsbach-Hauptstrasse Stüsslingen-Lostorf-Olten die Autobusse diese Haltestelle nicht mehr bedienen könnten. Auch sind die Baukosten der Haltestelle an der Hauptstrasse geringer als anderswo, da hier die Strassenverbreiterung und das Trottoir ohnehin ausgeführt werden, während an einem anderen Standort Bachüberdeckungen und teure Anpassungsarbeiten notwendig wären. Der Eingriff in die Parzelle der Kirchgemeinde darf keineswegs bagatelliesiert werden. Er ist aber schon durch die unausweichliche Korrektur der sehr unübersichtlichen Strassenkurve und durch den Trottoirbau in jedem Falle weitgehend notwendig. Die zusätzliche Beanspruchung von weiteren 2,50 m für die Haltestelle muss als zumutbar gelten, beträgt doch der Abstand nach dem Ausbau vom hinteren Trottoirrand bis zum Pfarrhaus immer noch ca. 18 m, während auf der gegenüberliegenden Strassenseite der Abstand zum nächsten Haus nur ca. 1.50 m misst.

Wie in den Verhandlungen verschiedentlich dargelegt wurde, soll es keineswegs ausgeschlossen sein, dass über kurz oder lang ein neues Pfarrhaus in der Nähe der Kirche, weiter nördlich im Dorf erstellt wird, wie es die Planung vorsieht. Von den staatlichen Organen wurde zugesichert, dass die Anpassungsarbeiten sorgfältig und in bester Uebereinstimmung mit der bestehenden Umgebung ausgeführt werden, da allgemein der Wille besteht, eine möglichst befriedigende und annehmbare Lösung zu verwirklichen. Die Fragen der Entschädigungen und der Anpassungen werden in das spezielle Landerwerbsverfahren verwiesen.

Im Sinne der Erwägungen ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 4: Eng-Wittmer Josef, Eigentümer von Grundbuch Stüsslingen Nr. 60

Die Einsprache richtet sich gegen die Baulinie, das Trottoir sowie gegen die geplante Bushaltestelle auf der Südseite der Strasse. Bei Verwirklichung des vorliegenden Planes würde die Hausliegenschaft eine Wertverminderung erfahren, wegen den durch eine Bushaltestelle zu erwartenden Immissionen wie Lärm, Gestank, usw.. Die Baulinie von 6 m würde zukünftige Bauvorhaben verunmöglichen. Für den Fall, dass das Strassenprojekt nach vorliegendem Plan zur Ausführung gelangt, verlangt Herr Eng Realersatz für seine Liegenschaft.

Zum Einwand gegen die Bushaltestelle wird auf die Erwägungen bei der Einsprache Nr. 3 verwiesen. Nach der Einspracheverhandlung hat das Kantonale Tiefbauamt das Strassenprojekt in diesem Bereich im Detail studiert und die zukünftige Eigentumsgrenze zur Strasse verpflockt und abgesteckt. Herr Eng hat sich daraufhin mit dem Projekt grundsätzlich einverstanden erklärt, konnte sich aber zu einem Rückzug der Einsprache nicht entschliessen. Die Entschädigungsfragen werden in das Landerwerbsverfahren verwiesen.

Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 5: Walter-Bieber Willy, Eigentümer von Grundbuch Stüsslingen Nr. 59

Herr Walter erhebt aus den gleichen Gründen Einsprache wie sein Nachbar, Herr Eng Josef. Wie bereits bei den Einsprachen Nr. 3 und 4 dargelegt worden ist, muss am vorliegenden Plan festgehalten werden. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 6: Eng-Marti Otto, Eigentümer von Grundbuch Stüsslingen Nr. 58 und 148

Der Schuppen auf GB Nr. 148 muss im Zeitpunkt des Strassenausbaues auf Kosten des Staates versetzt oder abgebrochen werden. Sämtliche Entschädigungen und Anpassungen werden im Landerwerbsverfahren abgesprochen. Nach diesen Zusicherungen hat Herr Eng seine Einsprache zurückgezogen; sie kann daher als erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 7: Eng Viktor, Eigentümer von Grundbuch Stüsslingen Nr. 121 und 136

Nach den Erläuterungen des Planes durch Beamte des Bau-Departementes hat Herr Eng seine Einsprache zurückgezogen. Herr Eng wird die Mistplatte auf der Südseite seiner Liegenschaft Nr. 157, die er ohnehin auf eigene Kosten hätte reparieren müssen, um ca. 3 m nach Norden versetzen lassen. Die Mehrkosten für dieses Versetzen werden nach den kontrollierten Offerten und Abrechnungen durch den Staat übernommen; hieran bezahlt die Gemeinde den gesetzlichen Beitrag wie an die Bushaltestellen.

Die Einsprache kann als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 8: Eng-Knapp Urban, Eigentümer von Grundbuch Stüsslingen Nr. 39

Nach den Erläuterungen des Planes anlässlich der Einspracheverhandlung in Stüsslingen hat Herr Eng seine Einsprache ebenfalls zurückgezogen. Sie kann daher als erledigt abgeschrieben werden.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Vorbehalte anzubringen. Aus diesen Gründen ist der vorliegende Strassen- und Baulinienplan zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der "Strassen- und Baulinienplan der Dorfstrasse" in der Gemeinde Stüsslingen wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprachen
   Nr. 2 Meier Wilhelm
   Nr. 6 Eng-Marti Otto
   Nr. 7 Eng Viktor
   Nr. 8 Eng-Knapp Urban
   wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprachen
   Nr. 1 Meier Julius
   Nr. 3 Römisch-katholische Kirchgemeinde Stüsslingen-Rohr
   Nr. 4 Eng-Wittmer Josef
   Nr. 5 Walter-Bieber Willy
   werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

4. Wenn für den Fall eines gesamten oder streckenweisen Ausbaues von Strasse, Trottoirs und Bushaltestellen mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers

Bau-Departement (3)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3)
Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 Plänen
Kant. Planungsstelle, mit 1 Plan
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde (2) 4655 Stüsslingen, mit 1 Plan
Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herr Fritz Schürch, 4657 Dulliken
Sämtliche Einsprecher per EINSCHREIBEN
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)